

Thema:

Aufteilung von Zuwendungen, die für verschiedene Zwecke gewährt werden

Fragestellung:

In unserer Gemeinde wird ein Projekt pauschal bezuschusst.

Mit dem Zuschuss werden Geschäftsaufwendungen sowie Vermögensgegenstände des Umlauf- und Anlagevermögens finanziert. Wie sind die Sonderposten zu bilden?

Lösungsansatz:

Die Zuschüsse sind zweierlei Art: Soweit ausschließlich eine zeitlich begrenzte Ausstellung bezuschusst wird, handelt es sich um Zuschüsse für laufende Zwecke, die als Ertrag zu buchen sind. Soweit die Anschaffung von Vermögensgegenständen bezuschusst wird, die nach den bereits erörterten Grundsätzen im Anlagevermögen zu erfassen sind, handelt es sich um einen Investitionskostenzuschuss, der gemäß § 38 Abs. 2 S. 1 GemHVO in einem Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz abzubilden ist.

Sofern für das Projekt, aus dem zum Teil Aufwand und zum Teil Vermögensgegenstände des Anlagevermögens hervorgehen, ein einheitlicher Zuschuss gewährt wird, ist dieser sachgerecht auf seine Verwendung zur Finanzierung von Aufwand oder zur Anschaffung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens einerseits und zur Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens andererseits aufzuteilen.

Bei sachgerechter Anwendung dieser Methode kann ein Sonderposten nicht höher sein als der zugehörige Vermögensgegenstand.
